

Merkblatt Familiennachzug Drittstaaten

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird generell nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit der nachstehenden Angaben. Änderungen der rechtlichen Grundlagen bleiben vorbehalten.

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Familiennachzug

Gemäss Art. 42 Abs. 1 sowie Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) haben ausländische Ehegatten¹ und ledige Kinder unter 18 Jahren von Schweizern sowie von Personen, welche im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sind, Anspruch auf Erteilung und Verlängerung einer Bewilligung.

Ausländischen Ehegatten und ledigen Kindern unter 18 Jahren von Personen welche im Besitz einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung sind, kann eine Bewilligung erteilt werden (Art. 44 f. AIG). In diesen Fällen liegt die Gewährung des Gesuches um Familiennachzug im Ermessen des Amtes für Migration (Art. 96 AIG).

1.2 Vorbereitung der Heirat

Zur Vorbereitung der Heirat mit Schweizern oder mit in der Schweiz lebenden Ausländern mit einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung können Kurzaufenthaltsbewilligungen erteilt werden (Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG i.V.m. Art. 31 VZAE). Hierzu muss vor der Einreise eine Bestätigung des Zivilstandamtes vorliegen, aus welcher hervorgeht, dass die Heirat eingeleitet und innert nützlicher Frist erfolgen kann. Zudem müssen die Voraussetzungen für einen Familiennachzug erfüllt sein.

Der gewährte Aufenthalt ist lediglich kurzfristig und zum Zweck der Heirat. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist während des Aufenthalts zur Vorbereitung der Heirat nicht gestattet. Aufenthalte von mehr als sechs Monaten sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, insbesondere wenn die Beglaubigung von Zivilstandsdokumenten sehr viel Zeit benötigt. Die längerfristige Bewilligung zum Zweck des Familiennachzugs kann erst nach erfolgter Heirat erteilt werden.

2. Voraussetzungen

2.1 Frist

Der Familiennachzug muss grundsätzlich innerhalb von fünf Jahren, bei Kindern über zwölf Jahren innerhalb von zwölf Monaten, geltend gemacht werden (Art. 47 Abs. 1 AIG bzw. Art. 73 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE]). Die Nachzugsfristen beginnen mit der Einreise (Familienangehörige von Schweizer Bürger), der erstmaligen Erteilung einer ausländerrechtlichen Bewilligung an den nachziehenden Ausländer oder der Entstehung des Familienverhältnisses (Art. 47 Abs. 3 AIG bzw. Art. 73 Abs. 2 VZAE).

Ein nachträglicher Familiennachzug wird nur bewilligt, wenn wichtige familiäre Gründe geltend gemacht werden.

¹ Die Ausführungen über Ehegatten gelten für die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare sinngemäss (Art. 52 AIG).

2.2 Bedarfsgerechte Wohnung

Die Familienangehörigen müssen in der Schweiz zusammenwohnen und dabei über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen. Eine Wohnung gilt dann als bedarfsgerecht, wenn sie die Unterbringung der Gesamtfamilie ermöglicht und nicht zu einer Überbelegung der Wohnung führt. Zur Bestimmung, ob die Wohnung bedarfsgerecht ist, wird folgende Faustregel angewendet: Familienmitglieder minus eins gleich Anzahl Zimmer. Die Faustregel wird bei Familien mit mehr als fünf Mitgliedern flexibler angewendet. Dort kann auch für einen Sechspersonenhaushalt eine Vierzimmerwohnung ausreichend sein.

2.3 Sprachnachweis

Ausländische Ehegatten von Personen mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung müssen sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können. Dabei muss die mündliche Sprachkompetenz der deutschen Sprache mindestens auf dem Referenzniveau A1 liegen (Art. 73a Abs. 1 VZAE). Alternativ kann eine Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot eingereicht werden. In diesem Fall muss jedoch bei der Verlängerung der Bewilligung der Sprachnachweis erbracht werden (Art. 73a Abs. 2 VZAE).

Die erforderlichen Sprachkompetenzen müssen mit einem Zertifikat nachgewiesen werden. Ab dem 1. Januar 2020 muss das Sprachzertifikat von einer Prüfstelle ausgestellt worden sein, welche international anerkannte Qualitätsstandards einhält. Dementsprechend werden ab diesem Zeitpunkt nur noch Sprachnachweise akzeptiert, welche von einem Anbieter ausgestellt wurden, der vom Bund anerkannt wird ([Äquivalenzliste](#)).

Auf einen Sprachnachweis kann verzichtet werden, wenn die am Wohnort gesprochene Landessprache die Muttersprache ist, die obligatorische Schule während mindestens drei Jahren in dieser Landessprache besucht wurde oder eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (z.B. Lehre, Gymnasium oder Fachmittelschule) oder Tertiärstufe (z.B. Universität, Hochschule oder Fachhochschule) in dieser Landessprache abgeschlossen wurde. Personen mit eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten müssen keinen Sprachnachweis einreichen, wenn sie ihre Einschränkungen medizinisch belegen können. Der Nachweis kann anhand von ärztlichen Zeugnissen erbracht werden. Bringt der Gesuchsteller vor Analphabet zu sein und sind seine kognitiven Fähigkeiten nicht eingeschränkt, muss er einen Alphabetisierungskurs absolvieren. Mündliche Sprachkenntnisse sind auch in diesen Fällen mit einem Zertifikat nachzuweisen.

Bei Ehegatten von Gesuchstellern mit Schweizer Bürgerrecht oder Kurzaufenthaltsbewilligung ist der Sprachnachweis nicht erforderlich.

2.4 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel müssen gewährleisten, dass der Familiennachzug nicht zu einer Sozialhilfeabhängigkeit führt. Massgebend sind dabei die SKOS-Richtlinien. Die nachziehende Person darf bei der Gesuchstellung auch keine Ergänzungsleistungen beziehen oder wegen des Familiennachzuges in naher Zukunft mit grosser Wahrscheinlichkeit bezugsberechtigt werden.

Bei Gesuchstellern mit Schweizer Bürgerrecht werden die finanziellen Mittel nicht überprüft.

3. Einzureichende Unterlagen

Sämtliche Unterlagen sind in Deutsch einzureichen. Das Amt für Migration behält sich vor, jederzeit ergänzende Unterlagen zu verlangen, sofern sich dies für die Prüfung des Gesuchs als erforderlich erweisen sollte. Die Bearbeitung des Gesuchs kann sich bis zu einigen Monaten hinziehen, da verschiedene Behörden involviert sind.

3.1 Gesuchsteller mit Schweizer Bürgerrecht

- [Formular F1](#) (vollständig ausgefüllt, datiert und unterzeichnet)
- Kopie des gültigen heimatlichen Reisepasses der nachziehenden Person(en)
- Kopie des Mietvertrages oder des Kaufvertrages bei Wohneigentum
- Kopie Eheschein (durch ein Schweizer Zivilstandesamt anerkannt²)
- Falls nicht verheiratet: Bestätigung des Zivilstandesamtes über die Vorbereitung der Heirat
- Kopien der Geburtsscheine der Kinder
- Heimatlicher Strafregisterauszug (nicht älter als sechs Monate) der nachziehenden Person(en)

² Eine Anerkennung ist notwendig, wenn bereits ein Zivilstandesereignis (Geburt, Scheidung, etc.) in der Schweiz stattgefunden hat.

3.2 Gesuchsteller mit Niederlassungs-, Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweise C, B, L)

Es sind zusätzlich zu den Unterlagen gemäss Ziff. 3.1 folgende Dokumente einzureichen:

- Bestätigung über allfällige Sozialleistungsbezüge aller Wohnsitzgemeinden der letzten 3 Jahre
- Betreibungsregisterauszüge aller Wohnsitzgemeinden der letzten 3 Jahre
- Nachweis genügender finanzieller Mittel (z.B. Lohn- oder Rentenabrechnungen oder andere Einkommensnachweise)
- Kopie der Versicherungspolice der Krankenkasse (obligatorische Krankenpflegeversicherung) des Gesuchstellers sowie eine Offerte für die nachzuziehenden Person(en)
- Bei Aufenthalt mit Erwerb: Aktuelle Arbeitgeberbestätigung des Gesuchstellers, woraus das Arbeitspensum sowie die Anstellungsdauer ersichtlich sind
- Bei Nachzug von Ehegatten: Nachweis Sprachkompetenz (Sprachdiplom oder Anmeldenachweis eines Sprachförderungsangebotes; Ziff. 2.3). Bei Gesuchstellern mit Kurzaufenthaltsbewilligung wird auf den Sprachnachweis verzichtet.

Sofern vorhanden:

- Kopie der gültigen Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung des Gesuchstellers
- Kopien allfälliger Schuld-, Darlehens, Abzahlungs- oder Leasingverträge des Gesuchstellers
- Kopie Alimentenvereinbarung bzw. –Entscheid betreffend den Gesuchsteller
- Kopie Rentenbescheid Privat- oder Sozialversicherungen (z.B. AHV/IV oder Unfallversicherung)
- Entscheid betreffend Prämienverbilligung des Gesuchstellers
- Weitere finanzielle Verpflichtungen des Gesuchstellers bestehen: Kopien der Belege, aus denen Dauer und Betrag der Zahlungen hervorgehen

3.3 Nachzug von Kindern aus geschiedenen Ehen, Kindern getrenntlebender Eltern und ausserehelichen Kindern

Es sind zusätzlich zu den Unterlagen gemäss Ziff. 3.1 bzw. 3.2 folgende Dokumente einzureichen:

- Kopie des gerichtlichen Sorgerechtsnachweises; oder
- Beglaubigtes Einverständnis des im Ausland verbleibenden Elternteils, dass dieser mit der Ausreise des Kindes einverstanden ist
- Bestätigung des sich in der Schweiz befindenden Stiefelternteils, dass dieser mit dem Familiennachzug einverstanden ist und für die nachzuziehenden Stiefkinder sorgen und aufkommen wird

4. Abgabeort des Gesuchs

Das Gesuch ist zusammen mit den vollständigen Unterlagen dem Einwohneramt der Wohngemeinde einzureichen.

Staatsangehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EU und der EFTA sind, benötigen für die Einreise im Hinblick auf Aufenthalte von mehr als drei Monaten in der Regel ein nationales Visum. Nachzuziehende Personen haben bei der für ihren Wohnort im Ausland zuständigen Schweizer Vertretung im betreffenden Land einen Antrag auf Erteilung eines Visum D einzureichen. Die Schweizer Vertretung wird den Antrag anschliessend an das Amt für Migration weiterleiten. Explizit ausgenommen von der Visapflicht sind – unabhängig von der Nationalität – gesuchstellende Personen, die über a) ein von einem anderen Schengen-Staat ausgestelltes Visum für den längerfristigen Aufenthalt oder b) einen gültigen Aufenthaltstitel eines Schengen-Staates verfügen.